



**II-6957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95 000/267-I/7/92

Wien, am 27 . Juli 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

3076 IAB
1992 -07-31
zu 3043 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 3. Juni 1992 unter der Nr. 3043/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Strafmöglichkeiten für deutsche Raser" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entspricht die Darstellung im erwähnten Artikel der tatsächlichen Rechtslage?
2. Wurde dieses Problem bereits von Seiten der Exekutive oder der Bezirkshauptmannschaften an Sie herangetragen?
3. Werden Sie an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herantreten, um eine Änderung des Übereinkommens mit Deutschland zu erreichen?
4. Bestehen solche oder ähnliche Probleme in der Ahndung von Verkehrsdelikten auch mit Kraftfahrzeuglenkern aus anderen Staaten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Wie aus dem der Anfrage beigeschlossenen Artikel - richtig - hervorgeht, bestehen hinsichtlich der Lenkererhebung in den Rechtssystemen von Österreich und Deutschland Unterschiede: während in Österreich der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeugens stets unter Strafsanktion zur Lenkeraskunft verpflichtet ist (§ 103 Abs 2 KFG 1967), stehen den Behörden in Deutschland nur geringe Möglichkeiten zur Verfügung, den Fahrzeughalter zur Kooperation zu veranlassen. Darüberhinaus hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. Juli 1989, Zl. 89/18/0055, entschieden, daß ein Zulassungsbesitzer, der im Ausland eine Auskunft nach § 103 Abs 2 KFG verweigert hat, in Österreich nicht bestraft werden darf.

Es liegt somit keine Lücke im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl.Nr. 526/1990, vor, sondern ein struktureller Unterschied der Möglichkeiten, gegen Lenker, deren Identität nicht unmittelbar nach der Übertretung festgestellt wurde, ein Verwaltungsstrafverfahren (Bußgeldverfahren) durchzuführen.

Zu Frage 2:

Nein; das Kraftfahrwesen und die Angelegenheiten der Straßenpolizei fallen gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Da außerdem die Vollziehung der Straßenpolizei Angelegenheit der Länder ist, wäre wohl die jeweilige Landesregierung erster Ansprechpartner in solchen Fragen.

Zu Frage 3:

Eine Änderung des Amts- und Rechtshilfeabkommens kann das Problem nicht unmittelbar lösen. Allerdings hat meines Wissens die oben angeführte Entscheidung des VwGH das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu einer Anfrage

- 3 -

an das deutsche Verkehrsministerium veranlaßt, inwieweit bei Nichtbekanntgabe des Lenkers durch deutsche Zulassungsbesitzer gegenüber österreichischen Behörden gegen diese in Deutschland vorgegangen werden kann. Eine Beantwortung dieses Ersuchens steht nach meiner Information noch aus.

Zu Frage 4:

Da ähnlich umfassende Amts- und Rechtshilfeabkommen in diesem Bereich derzeit nicht existieren, herrscht im Verhältnis zu anderen Staaten weitgehend der Grundsatz wechselseitiger Nichtverfolgbarkeit.

FRANZ GL